

§ 29

(1) Die Abgeordneten der Volkskammer nehmen — insbesondere durch ihre sachkundige Beratung der Vorlagen für die Tagungen — an der Entscheidung über alle zur Behandlung stehenden Grundfragen der Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik teil.

(2) Die Abgeordneten der Volkskammer erläutern der Bevölkerung die Politik des sozialistischen Staates. Sie fördern die aktive Mitwirkung der Bürger an der Vorbereitung und Verwirklichung der Gesetze in Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, den gesellschaftlichen Organisationen und staatlichen Organen. Die Abgeordneten studieren die Erfahrungen der Werktätigen bei der Durchführung der Gesetze und Beschlüsse. Sie sind bestrebt, sich ständig weiterzubilden.

(3) Die Abgeordneten der Volkskammer halten enge Verbindung zu ihren Wählern. Sie sind verpflichtet, deren Vorschläge, Hinweise und Kritiken zu beachten und für eine gewissenhafte Behandlung Sorge zu tragen. Die Abgeordneten können sich dazu an alle zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane wenden.

(4) Die Abgeordneten der Volkskammer sind verpflichtet, der Bevölkerung Rechenschaft über ihre Tätigkeit zu geben. Sie führen Sprechstunden und Aussprachen durch.

§ 30

(1) Die Abgeordneten der Volkskammer führen ihre Tätigkeit in den Wahlkreisen in enger Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland durch.

(2) Die Abgeordneten der Volkskammer haben das Recht, an den Tagungen der örtlichen Volksvertretungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 31

(1) Die Abgeordneten der in der Volkskammer vertretenen Parteien und Massenorganisationen können sich zu Fraktionen zusammenschließen.

(2) Die Bildung einer Fraktion, das Verzeichnis ihrer Mitglieder sowie die Namen des Vorsitzenden, der Stellvertreter und des Sekretärs der Fraktion sind dem Präsidium der Volkskammer schriftlich mitzuteilen.

§ 32

Die den Abgeordneten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekanntwerdenden vertraulichen Materialien und Informationen unterliegen der Geheimhaltung. Der Staatsrat trifft dazu die erforderlichen Regelungen.

§ 33

(1) Die Abgeordneten und Nachfolgekandidaten der Volkskammer erhalten eine steuerfreie Aufwandsentschädigung. Ein Verzicht ist unzulässig. Abgeordnete

und Nachfolgekandidaten haben das Recht zur freien Fahrt auf öffentlichen Verkehrsmitteln. Über notwendige Regelungen beschließt der Staatsrat.

(2) Weitere Rechte der Abgeordneten der Volkskammer ergeben sich aus Artikel 60 der Verfassung.

§ 34

(1) Ein Abgeordneter, der seine Pflichten gröblich verletzt, kann von den Wählern gemäß dem gesetzlich festgelegten Verfahren abberufen werden.

(2) Die in der Volkskammer vertretenen Parteien und Massenorganisationen haben das Recht, Anträge auf Abberufung von Abgeordneten zu stellen, die ihrer Fraktion angehören.

§ 35

(1) Wird die Wahl eines Abgeordneten gemäß § 48 der Wahlordnung vom 31. Juli 1963 in der Fassung vom 2. Juli 1965 für ungültig erklärt, erlischt das Mandat oder scheidet er aus anderen Gründen aus, so tritt an seine Stelle ein Nachfolgekandidat.

(2) Das Nachrücken eines Nachfolgekandidaten wird durch Beschluß der Volkskammer festgelegt.

VI. Die Leitung der Tagungen der Volkskammer

§ 36

(1) Dem Präsidium obliegt die ständige Tagungsleitung der Tagungen der Volkskammer.

(2) Entsprechend dem Beschluß der Volkskammer bzw. des Staatsrates über die Einberufung der Volkskammer leitet das Präsidium die Tagungen und regelt ihren Geschäftsgang.

§ 37

(1) Im Präsidium ist jede Fraktion vertreten.

(2) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten der Volkskammer, einem Stellvertreter des Präsidenten, weiteren Mitgliedern und dem Sekretär des Staatsrates.

(3) Den Präsidenten vertritt sein Stellvertreter. Ist dieser verhindert, so vertritt ihn nach freier Vereinbarung ein anderes Mitglied des Präsidiums.

§ 38

(1) Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Das Präsidium faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(2) Die Vorsitzenden der Fraktionen sind auf Verlangen zu den Sitzungen des Präsidiums hinzuzuziehen.

(3) Der Vorsitzende der Fraktion oder sein Vertreter ist zu den Sitzungen des Präsidiums einzuladen, wenn